



Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Datum
07.07.2017

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB IV Stadtentwicklung und Bauen

Anfrage der AUB/SUB zur StVV 28.06.2017 Einzelfahrschein des ÖPNV – Cottbusverkehr

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Sprechzeiten

die o. g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

die Gültigkeit sowie die Gültigkeitsdauer von Fahrausweisen werden direkt durch den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg geregelt. Einer Änderung müssten alle vertretenen Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträger zustimmen.

Ansprechpartner/-in
Marietta Tzschoppe

Zimmer

In Orten mit Stadtlinienverkehr, wie z. B. Forst, gilt der Einzelfahrausweis nur 30 Minuten. Begründet ist dies damit, dass Einzelfahrausweise nur in eine Richtung gültig sind. Innerhalb von Cottbus ist damit, wie auch in den anderen kreisfreien Städten (also auch Potsdam) die Gültigkeit von 60 Minuten ausreichend. Im VBB-Tarif gibt es hierzu also eine Staffelung.

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2600

Fax
0355

Die Gültigkeit von Berliner Tickets kann man nicht eins zu eins auf die anderen Tarife übertragen. Hier gilt der Einzelfahrausweis 120 Minuten.

E-Mail
Marietta.Tzschoppe@cottbus.de

Darüber hinaus gibt es auch preislich einen Unterschied, so kostet der Einzelfahrausweis z. B. in Forst im Regeltarif 1,40 €, in Cottbus 1,70 € und in Berlin 2,80 €.

Sollte die zeitliche Gültigkeit des Einzelfahrausweises für Cottbus ausgedehnt werden, so muss mit verstärktem Missbrauch, d. h. Nutzung auch für Rückfahrten, gerechnet werden. Der Preis wäre dann entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass alle Fahrzeitvorgaben gemäß Nahverkehrsplan der Stadt Cottbus eingehalten werden. Jeder Ortsteil ist aus dem Stadtzentrum innerhalb einer Stunde zu erreichen.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Die Fahrgäste informieren sich in der Regel über mögliche Ankunftszeiten am gewünschten Reiseziel. Daher ist bei den genannten Beispielen davon auszugehen, dass in beiden Fällen die Fahrgäste erst zu einem späteren Zeitpunkt ihre Fahrt antreten. Mit einer Fahrtunterbrechung z. B. zum Einkaufen o. ä. ist das Fahrtziel erreicht und es kann später nicht mit demselben Fahrschein die Fahrt fortgesetzt werden.

Gemäß gültigem Nahverkehrsplan der Stadt Cottbus sind die besagten Ortsteile Gebiete mit einer geringen Nutzungsdichte und die angegebenen Zeiten betreffen die Normalverkehrszeiten, für welche im Nahverkehrsplan 1 Fahrt pro Stunde als Standard festgelegt ist. Der Nahverkehrsplan ist derzeit in der Fortschreibung. Hinweise nehmen wir im bald stattfindenden Beteiligungsverfahren gerne mit auf.

Eine Verkürzung der Taktfrequenzen insbesondere in den ländlichen Ortsteilen bedeutet eine höhere Leistungsbestellung durch den Aufgabenträger und müsste dementsprechend vergütet werden. Das ist entsprechend abzuwägen.

Mit freundlichen Grüßen

— Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin